

Rechtsverordnung

zur Ausführung des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD (Ausführungsverordnung zum Kirchenbeamten-gesetz – AVO.KBG)

Vom 27. Mai 2014 (ABl. 2014 S. A 162)

Änderungsübersicht

| Lfd. Nr. | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | Änderung durch | Datum | Fundstelle |
|----------|----------------------------|---------------------|---|------------|--------------------|
| 1. | Inhaltsübersicht, 26, 26 a | geändert, eingefügt | Erste Rechtsverordnung zur Änderung der AVO.EKD | 24.11.2015 | ABl. 2015 S. A 326 |
| 2. | 24 | geändert | Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchenbeamten-gesetz | 14.12.2021 | ABl. 2022 S. A 6 |

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verordnet gemäß § 14 Absatz 1, §§ 28, 38 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamten-gesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD, S. 551) und § 13 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz – AG KBG –) vom 20. November 2006 (ABl. S. A 197) Folgendes:

Inhaltsübersicht

| | | |
|------------|--|----------|
| I. | Abschnitt Allgemeines | 2 |
| § 1 | Geltungsbereich..... | 2 |
| II. | Abschnitt Laufbahnbestimmungen | 3 |
| 1. | Unterabschnitt – Einstellung | 3 |
| § 2 | Begriff und Gestaltung der Laufbahn..... | 3 |
| § 3 | Einstellung und Auswahl | 3 |
| § 4 | Laufbahnbefähigung..... | 4 |
| § 5 | Ausbildungs- und Prüfungsordnungen | 4 |
| § 6 | Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes | 5 |
| § 7 | Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes..... | 5 |
| § 8 | Gestaltung des Vorbereitungsdienstes..... | 6 |
| § 9 | Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Widerruf..... | 6 |
| 2. | Unterabschnitt – Berufliche Entwicklung | 7 |
| § 10 | Probezeit..... | 7 |
| § 11 | Beförderung..... | 8 |
| § 12 | Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes | 9 |
| § 13 | Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes | 9 |
| § 14 | Förderung | 10 |
| § 15 | Maßstab laufbahnrechtlicher Entscheidungen..... | 10 |

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamten-gesetz

| | |
|---|-----------|
| § 16 Dienstliche Beurteilung..... | 11 |
| 3. Unterabschnitt – Übergangsvorschriften..... | 11 |
| § 17 Anerkennung früherer Verwaltungsprüfungen..... | 11 |
| III. Abschnitt Bestimmungen zu Arbeitszeit, Erholungs- und Sonderurlaub | 12 |
| 1. Unterabschnitt – Arbeitszeit | 12 |
| § 18 Regelmäßige Arbeitszeit | 12 |
| § 19 Ruhepausen | 12 |
| § 20 Arbeitstage | 12 |
| § 21 Teilzeitbeschäftigung | 13 |
| § 22 Ausnahmen..... | 13 |
| 2. Unterabschnitt – Erholungsurlaub | 13 |
| § 23 Urlaubsjahr, Urlaubserteilung, Wartezeit..... | 13 |
| § 24 Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage..... | 14 |
| § 25 Anrechnung früheren Urlaubs | 15 |
| § 26 Inanspruchnahme des Urlaubs..... | 15 |
| § 26 a Abgeltung..... | 16 |
| § 27 Widerruf und Verlegung, Mehraufwendungen | 16 |
| § 28 Erkrankung | 17 |
| § 29 (weggefallen)..... | 17 |
| 3. Unterabschnitt – Sonderurlaub..... | 17 |
| § 30 Urlaub zur Ausübung besonderer Rechte, Pflichten und Dienste | 17 |
| § 31 Urlaub für fachliche, bildungspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke | 18 |
| § 32 Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn..... | 19 |
| § 33 Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung | 20 |
| § 34 Urlaub aus persönlichen Anlässen | 20 |
| § 35 Urlaub in anderen Fällen | 21 |
| § 36 Verfahren, Widerruf, Ersatz von Aufwendungen..... | 22 |
| IV. Abschnitt Schlussvorschriften..... | 22 |
| § 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten | 22 |

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Abweichend von Satz 1 gilt Abschnitt II nicht für Kirchenbeamte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

II. Abschnitt Laufbahnbestimmungen

1. Unterabschnitt – Einstellung

§ 2

Begriff und Gestaltung der Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe, die eine gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung voraussetzen. Soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, gehört auch dieser zur Laufbahn.

(2) Die Fachrichtung „allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst“ wird den drei Laufbahngruppen mittlerer, gehobener und höherer Dienst zugeordnet. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangssamt. Eingangssamt der Laufbahn ist, sofern sich nicht aus anderen landeskirchlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt:

- a) im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 6
- b) im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9
- c) im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Die Ämter einer Laufbahn der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen. Im Falle des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahn sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen.

(4) War einem Bewerber außerhalb der Landeskirche bereits ein Amt verliehen, so kann bei Einstellung in den Dienst der Landeskirche von der Vorschrift des Absatzes 3 Satz 1 abgesehen werden. Wird dem Kirchenbeamten bei Einstellung ein Beförderungssamt verliehen, sind die Vorschriften über die Beförderung anzuwenden.

§ 3

Einstellung und Auswahl

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch Auswahl zu ermitteln; das Landeskirchenamt kann das Verfahren regeln. Die Bewerber sind verpflichtet, sich vor der Einstellung einer ärztlichen Eignungsuntersuchung

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamtengesetz

zu unterziehen. Von Schwerbehinderten darf nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die entsprechende Stelle verlangt werden.

§ 4

Laufbahnbefähigung

(1) Die Bewerber erlangen die Laufbahnbefähigung durch erfolgreichen Abschluss

1. des Vorbereitungsdienstes nach Bestehen der Laufbahnprüfung oder
2. eines Aufstiegsverfahrens

nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Der Laufbahnbefähigung nach Satz 1 Nummer 1 steht der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes nach Bestehen der Laufbahnprüfung außerhalb der Landeskirche gleich.

(2) In eine Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer nach den für die Bundesbeamten oder für die Beamten eines Bundeslandes geltenden Bestimmungen die Befähigung für diese Laufbahn erworben hat.

(3) Bei Bewerbern, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, kann die Laufbahnbefähigung unter den Voraussetzungen von § 8 Absatz 3 KBG.EKD festgestellt werden.

(4) Die Befähigung für die Einstellung als Kirchenbeamter des höheren Dienstes besitzt auch, wer die Zweite Theologische Prüfung für den Dienst als Pfarrer bestanden hat. Im Falle der Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis gilt § 2 Absatz 3 Satz 1 sinngemäß.

§ 5

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Für die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst gelten die für die jeweilige Laufbahn gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Freistaates Sachsen.

(2) Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Freistaates Sachsen dies ermöglichen, kann die Einstellung für die Ausbildung des mittleren oder des gehobenen Dienstes in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis nach den Vorschriften der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) außerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen. §§ 6 und 7 sind sodann nicht anzuwenden.

§ 6

Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes

(1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis gemäß § 8 Absatz 2 KBG. EKD erfüllen. Sie dürfen das 35. Lebensjahr, Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben. Bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, tritt an die Stelle des 35. Lebensjahres das 38. Lebensjahr.

(2) In den Vorbereitungsdienst können bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres auch Angestellte eingestellt werden, die mindestens fünf Jahre im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Aufgaben wahrgenommen haben, die üblicherweise von Kirchenbeamten der angestrebten Laufbahn ausgeübt werden.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens den Realschulabschluss besitzt oder
2. einen Hauptschulabschluss und
 - a) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - b) eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(4) Die ausgewählten Bewerber werden von der Landeskirche als Kirchenbeamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Kirchensekretär-Anwärter“.

§ 7

Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens eine abgeschlossene zum Fachhochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamtengesetz

2. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist.
- (2) Die Kirchenbeamten auf Widerruf für die Laufbahn des gehobenen Dienstes führen die Dienstbezeichnung „Kircheninspektor-Anwärter“.
- (3) § 6 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst dauert für die Laufbahn des mittleren Dienstes zwei Jahre, für den gehobenen Dienst drei Jahre. Innerhalb des Vorbereitungsdienstes ist eine Laufbahnprüfung abzulegen.
- (2) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall im Rahmen der Bestimmungen der sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verlängert werden, wenn er insbesondere wegen
 1. einer Erkrankung,
 2. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
 3. einer Elternzeit oder
 4. anderer zwingender Gründeunterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.
- (3) Hat der Kirchenbeamte auf Widerruf die Laufbahnprüfung nicht bestanden und ist er zur Wiederholung der Prüfung zugelassen worden, so ist der Vorbereitungsdienst auf Antrag bis zum letzten Tag der Wiederholung der Laufbahnprüfung zu verlängern.

§ 9

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Widerruf

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem dem Kirchenbeamten auf Widerruf schriftlich mitgeteilt wird, dass er die Laufbahnprüfung bestanden oder diese endgültig nicht bestanden hat, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit. Es besteht auch bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes kein Anspruch auf Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

(2) Ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Ablegung einer Zwischenprüfung während des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben, so werden Kirchenbeamte auf Widerruf, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, entlassen.

2. Unterabschnitt – Berufliche Entwicklung

§ 10

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Kirchenbeamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Der Kirchenbeamte hat sich bewährt, wenn er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den gestellten Anforderungen entspricht und erwartet werden kann, dass auch zukünftig wechselnde Anforderungen der Laufbahn erfüllt werden. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung werden am Ende der Probezeit gemäß § 16 beurteilt und die Bewährung festgestellt.

(2) Zeiten einer Elternzeit werden auf die Probezeit angerechnet, sofern während der Elternzeit wenigstens ein Teildienst von 50 Prozent geleistet wird. Zeiten einer sonstigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge hemmen die Probezeit. Dies gilt nicht, sofern bei der Beurlaubung zugestanden wird, dass sie kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient; in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit abzuleisten.

(3) Die Probezeit kann durch Anrechnung von Zeiten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit einem Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig war. Im höheren Dienst können auch Zeiten in einer der Laufbahnbefähigung entsprechenden Tätigkeit zur Verkürzung der Probezeit führen. Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder bereits im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, werden nicht berücksichtigt. Ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln, soweit nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Mindestprobezeit (Absatz 3 Satz 1) kann durch Anrechnung von Zeiten in einem öffentlichen-rechtlichen Dienst- oder Beamtenverhältnis außerhalb der Landeskirche verkürzt werden, sofern die Zeiten in einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt worden sind.

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamtengesetz

- (5) Die Probezeit kann in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden, wenn die Bewährung zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht festgestellt werden kann.
- (6) Der Kirchenbeamte soll innerhalb der Probezeit für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten zu anderen Dienststellen abgeordnet werden.
- (7) Ein Kirchenbeamter, der sich in der Probezeit nicht bewährt, wird spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.
- (8) Die Probezeit dauert regelmäßig für Kirchenbeamte im mittleren Dienst zwei Jahre, im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate und im höheren Dienst drei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate verkürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt.
- (9) Im Falle der Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist eine Probezeit nicht abzuleisten; das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird. Im Übrigen gilt eine im Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder einem entsprechenden Dienstverhältnis verbrachte Zeit als eine im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe verbrachte Probezeit.

§ 11

Beförderung

- (1) Die Beförderung eines Kirchenbeamten richtet sich nach § 13 KBG.EKD.
- (2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine entsprechend besetzbare Planstelle vorliegt.
- (3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 darf einem Kirchenbeamten im gehobenen Dienst erst verliehen werden, wenn er eine Erfahrungszeit im Sinne des Kirchenbeamtenbesoldungsrechts von acht Jahren erreicht hat. Dabei kann die Zeit, in der der Kirchenbeamte bereits einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 12 wahrgenommen hat, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt wurde und die praktische Bewährung dies rechtfertigt. Satz 1 gilt im höheren Dienst für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15.

§ 12

Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes

(1) Ein Kirchenbeamter des mittleren Dienstes kann zu einem Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn er

- a) geeignet ist, insbesondere die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt und
- b) in einem Amt des mittleren Dienstes eine Erfahrungszeit von vier Jahren sowie bereits ein Beförderungsamts erreicht hat.

(2) Der Kirchenbeamte wird in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Dienstzeiten in der bisherigen Laufbahn können auf die Einführungszeit angerechnet werden, wenn in der bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlich sind, erworben wurden. Das Nähere bestimmt das Landeskirchenamt. Während der Einführungszeit kann der Kirchenbeamte zu einer anderen Dienststelle abgeordnet werden.

(3) Nach der Einführungszeit ist die Aufstiegsprüfung abzulegen, die der Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst entsprechen soll. Mit Bestehen der Prüfung erwirbt der Kirchenbeamte die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst.

(4) Von der Einführungszeit und der Aufstiegsprüfung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist mindestens, dass der Kirchenbeamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befindet. Dies gilt nicht, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach der Eigenart zwingend erforderlich ist.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des gehobenen Dienstes verbleibt der Kirchenbeamte in seiner bisherigen Rechtsstellung.

(6) Der Kirchenbeamte wird entsprechend seinem bisherigen Amt verwendet, wenn das Aufstiegsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 13

Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes

(1) Ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes kann ohne Prüfung zu einem Aufstieg in den höheren Dienst zugelassen werden, wenn

- a) er geeignet ist und

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamten-gesetz

- b) in einem Amt des gehobenen Dienstes eine Erfahrungszeit von acht Jahren erreicht sowie mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 verbracht hat.

§ 12 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einführungszeit mindestens zwei Jahre und sechs Monate dauert, drei Jahre aber nicht überschreiten soll.

(3) Nach der Einführungszeit stellt das Landeskirchenamt fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung erwirbt der Kirchenbeamte die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) § 12 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Kirchenbeamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nur ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 verliehen werden darf. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 darf frühestens nach einem Dienst von fünf Jahren in der Besoldungsgruppe A 13 verliehen werden.

§ 14

Förderung

Kirchenbeamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden.

§ 15

Maßstab laufbahnrechtlicher Entscheidungen

(1) Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der §§ 8 und 52 Absatz 2 KBG.EKD zu treffen.

(2) Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.

(4) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Kirchenbeamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Einschränkung

der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 16

Dienstliche Beurteilung

- (1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Kirchenbeamten sind regelmäßig oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen.
- (2) In der Beurteilung sind Eignung und Befähigung des Kirchenbeamten einzuschätzen und die fachliche Leistung nachvollziehbar darzustellen.
- (3) Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung.
- (4) Die Beurteilung ist dem Kirchenbeamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.
- (5) Das Landeskirchenamt kann hierzu Näheres bestimmen.

3. Unterabschnitt – Übergangsvorschriften

§ 17

Anerkennung früherer Verwaltungsprüfungen

Die nach der Prüfungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungs- und Friedhofsdienst vom 6. Juli 1982 abgelegte 1. Verwaltungsprüfung gilt als Laufbahnprüfung für den mittleren, die 2. Verwaltungsprüfung in Verbindung mit der von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anerkannten Fortbildung als Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

III. Abschnitt Bestimmungen zu Arbeitszeit, Erholungs- und Sonderurlaub

1. Unterabschnitt – Arbeitszeit

§ 18

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verkürzt sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit.
- (3) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden, sofern nicht die dienstlichen Verhältnisse eine längere Arbeitszeit erfordern. Hierbei dürfen zehn Stunden nicht überschritten werden.
- (4) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und deren Erfassung sowie die Verteilung auf die einzelnen Werk-tage werden durch die Dienststelle festgelegt. Gleitende Arbeitszeiten können ermöglicht werden.
- (5) Ein Kirchenbeamter, der nach seinem Dienstauftrag regelmäßig sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirkt, erhält einen dienstfreien Tag während der Woche.

§ 19

Ruhepausen

- (1) Ruhepause ist der Zeitraum, in dem der Kirchenbeamte keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten muss. Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (2) Die Arbeit soll spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten unterbrochen werden; sie soll 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 20

Arbeitstage

- (1) Arbeitstage sind die Werk-tage mit Ausnahme der Sonnabende. Heiligabend und Silvester sind grundsätzlich dienstfrei.

(2) Soweit dienstliche Gründe es erfordern, kann an den Tagen nach Absatz 1 sowie an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen Dienst angeordnet werden.

§ 21

Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verkürzt. Die tägliche Arbeitszeit verringert sich entsprechend.

(2) Sofern dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die wöchentliche Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende, bei einem Kirchenbeamten, für den alle Tage Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinanderfolgende. Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 können jederzeit widerrufen werden.

§ 22

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen aus dienstlichem Anlass oder aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse des Kirchenbeamten von den Vorschriften der §§ 18 bis 21 abweichende Regelungen festlegen oder Ausnahmen bewilligen.

2. Unterabschnitt – Erholungsurlaub

§ 23

Urlaubsjahr, Urlaubserteilung, Wartezeit

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Urlaubsjahr für Kirchenbeamte auf Widerruf ist das Ausbildungsjahr.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(3) Beamtete Lehrkräfte an Ausbildungsstätten erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien. Kirchenbeamte an Hochschulen und Fachhochschulen, die Lehraufgaben wahrnehmen, erhalten den Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit.

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamtengesetz

(4) Für Kirchenbeamte, die sich im Vorbereitungsdienst befinden, kann der Zeitpunkt des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Ausbildung näher bestimmt werden. Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Freistaates Sachsen sind zu beachten.

(5) Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Dies gilt nicht, sofern der Urlaub nach den Absätzen 3 oder 4 bestimmt ist. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern. Stand der Kirchenbeamte unmittelbar vor der Einstellung in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, so ist die darin zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

§ 24

Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage

(1) Der Urlaub beträgt für einen Kirchenbeamten, dessen regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, sowie für hauptamtliche Lehrkräfte an kirchlichen Ausbildungsstätten für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage (Jahresurlaub).

(2) Ist die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1. Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Dem Kirchenbeamten steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu, wenn

- a) er im Laufe des Urlaubsjahres in den Dienst eingetreten ist,
- b) eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge durch Aufnahme des Dienstes vorübergehend unterbrochen wird oder
- c) er im Laufe des Urlaubsjahres in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

(4) Der Jahresurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Elternzeit oder eines Wartestandes um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, sofern während der Elternzeit Teildienst geleistet oder während des Wartestandes ein Wartestandauftrag wahrgenommen wird.

(5) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag betragen, werden aufgerundet.

§ 25

Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, den der Kirchenbeamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, für die Urlaub nach dieser Verordnung zusteht, ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Das gilt auch für Urlaubstage, die bereits finanziell abgegolten wurden.

§ 26

Inanspruchnahme des Urlaubs

- (1) Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden. Dabei soll ein Urlaubsteil zumindest zwei zusammenhängende Wochen einnehmen.
- (2) Der Urlaub muss spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Kirchenbeamten, wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote oder aus anderen zwingenden, von dem Kirchenbeamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Der Antrag auf Übertragung des Urlaubs ist innerhalb der Frist des Satzes 1 zu stellen.
- (3) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Urlaub, der krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfällt 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.
- (4) Im Falle des § 24 Absatz 3 Buchstabe a verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig.
- (5) Urlaub, der nicht entsprechend einer Regelung nach § 23 Absatz 4 in Anspruch genommen wurde, ist zur Vermeidung des Verfalls im Sinne des Absatzes 2 zu übertragen; er ist so zu erteilen, dass eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes vermieden wird.
- (6) Sollte ein Kirchenbeamter den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote oder vor einer Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten haben, ist der Resturlaub nach Wie-

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamtengesetz

deraufnahme der Tätigkeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.

§ 26 a

Abgeltung

(1) Soweit der durch das Recht der Europäischen Union gewährte Mindestjahresurlaub vor Beginn des Ruhestandes oder vor Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den durch das Recht der Europäischen Union gewährten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beginn des Ruhestandes oder der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Beginn des Ruhestandes erfolgt oder das Kirchenbeamtenverhältnis endet.

§ 27

Widerruf und Verlegung, Mehraufwendungen

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Kirchenbeamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Kirchenbeamten durch den Widerruf entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt.

(2) Wünscht der Kirchenbeamte den bewilligten Urlaub hinauszuschieben oder abzurechnen, ist dem zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes oder der Ausbildung vereinbar ist.

§ 28

Erkrankung

(1) Wird ein Kirchenbeamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Urlaub wegen der Erkrankung über die bewilligte Zeit hinaus bedarf es einer neuen Bewilligung.

§ 29

(weggefallen)

3. Unterabschnitt – Sonderurlaub

§ 30

Urlaub zur Ausübung besonderer Rechte, Pflichten und Dienste

(1) Zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ist Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge zu erteilen.

(2) Besteht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung, so kann Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes kann einem Kirchenbeamten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Absatz 2 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Gleiche gilt bei Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(5) Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen oder Schulungen bei Gewerkschaften oder Berufsverbänden, denen der Kirchenbeamte angehört, soll Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge bis zu sechs Arbeitstagen im

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamten-gesetz

Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.

(6) Kirchenbeamte, die der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglieder oder Stellvertreter angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang ohne Minderung der Dienstbezüge zu erteilen.

§ 31

Urlaub für fachliche, bildungspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

(1) In folgenden Fällen kann Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und soweit die Ausübung der Tätigkeit nicht außerhalb der Dienstzeit möglich ist:

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist,
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien,
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen,
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, wenn diese von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) durchgeführt werden,
5. für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen, die der Fortbildung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung dienen und von Landesorganisationen durchgeführt werden, die als förderungswürdig anerkannt sind,
6. für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen, die der Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleitern und Mitarbeitern der Kreis-, Landes- und Bundessportverbände dienen und behördlich als förderungswürdig anerkannt sind,

7. für die Teilnahme an Arbeitstagen der Organisationen der Kriegsbeschädigten, wenn der Kirchenbeamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation oder als Delegierter teilnimmt oder
8. für die Teilnahme
 - a) an Sitzungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien, wenn der Kirchenbeamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
 - b) an kirchlichen Tagungen, wenn der Kirchenbeamte auf Anforderung der zuständigen kirchlichen Stelle als Delegierter oder als Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgremiums teilnimmt,
 - c) an Rüstzeiten und Evangelisationen, die von kirchlichen Stellen veranstaltet werden und im dienstlichen Interesse liegen,
 - d) an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags oder
 - e) an Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge und der Seelsorge an Soldaten.

(2) Urlaub nach Absatz 1 kann bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen gewährt werden.

§ 32

Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn

- (1) Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann für die Dauer
1. einer erforderlichen Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und
 2. des Vorbereitungsdienstes oder einer Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt,

in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und festgestellt wird, dass ein Bedürfnis besteht, den Kirchenbeamten für eine andere Laufbahn zu gewinnen. Dieses Bedürfnis stellt das Landeskirchenamt fest.

(2) Dient der Urlaub nach Absatz 1 überwiegend dienstlichen Interessen des Dienstherrn, so können dem Kirchenbeamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Für eine auf den Erwerb eines allge-

3.2.1.3 AVO Kirchenbeamten-gesetz

meinbildenden Schulabschlusses gerichtete Schulausbildung kann Urlaub nur unter Wegfall der Dienstbezüge erteilt werden.

§ 33

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann das Landeskirchenamt Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von drei Monaten erteilen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlass erteilt werden.

§ 34

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme des Kirchenbeamten, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder von einem Träger der Sozialversicherung angeordnet wird, wird Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt. Satz 1 gilt für eine aufgrund von § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ärztlich verordnete Badekur entsprechend. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den entsprechenden Vorschriften der Sozialversicherungsträger.

(3) Nimmt der Kirchenbeamte an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme seines Kindes als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson teil und erfolgt keine Erstattung der Bezüge durch Dritte, wird ihm Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt.

(4) Soweit für eine in Absatz 2 und 3 genannte Rehabilitationsmaßnahme kein Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge gewährt wird, kann auf Antrag des Kirchenbeamten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge oder Erholungsurlaub gewährt werden.

(5) Dem Kirchenbeamten ist Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 haben Kirchenbeamte in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 7 Arbeitstage, alleinerziehende Kirchenbeamte für jedes Kind 14 Arbeitstage, insgesamt jedoch nicht mehr als 17 Arbeitstage pro Kalenderjahr, alleinerziehende Kirchenbeamte insgesamt nicht mehr als 35 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Über Satz 2 hinaus ist Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(6) Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge gewährt werden bei Erkrankung

- a) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt und soweit nicht Absatz 5 einschlägig ist, für 1 Arbeitstag im Kalenderjahr und
- b) einer Betreuungsperson, wenn der Kirchenbeamte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

(7) Aus wichtigen persönlichen Gründen wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Weitergewährung der Dienstbezüge im Sinne von § 27 Absatz 1 Buchstabe a bis e KDVO in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 35

Urlaub in anderen Fällen

In anderen als den in den §§ 30 bis 34 genannten Fällen kann in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Landeskirchenamt kann Kirchenbeamten auf Widerruf Urlaub für mehr als sechs Monate erteilen, anderen Kirchenbeamten nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten.

§ 36

Verfahren, Widerruf, Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der Urlaub ist rechtzeitig, unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.
- (2) Der Urlaub kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. § 27 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.
- (3) Die Urlaubsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Kirchenbeamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 37

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:
 - a) Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO) vom 6. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. A 2) und
 - b) Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub, den Sonderurlaub und die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 11. Februar 1992 (ABl. S. A 45).